

Unabhängiger Finanzsenat
Personalvertreterinnen und Personalvertreter
p.A. UFS, Vordere Zollamtsstraße 7, 1030 WIEN

Per E-mail:

v@bka.gv.at

florian.herbst@bka.gv.at

iii1@bka.gv.at

susanne.baumann@bmf.gv.at

birgitt.koran@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter des Unabhängigen Finanzsenates nehmen zum Entwurf des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012, **422/ME** wie folgt Stellung:

Vorbemerkt wird, dass gemäß Punkt 3.1.8. der geltenden Geschäftsordnung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) die von der Vollversammlung gewählten Ausschüsse für die Abgabe von Stellungnahmen in allen ihren Aufgabenbereich berührenden Begutachtungsverfahren zuständig sind. Bisher hat eine Befassung von Ausschüssen durch die Frau Präsidentin für die Abgabe einer Stellungnahme in diesem Begutachtungsverfahren nicht stattgefunden.

Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter des UFS erlauben sich daher, in Wahrnehmung ihres gesetzlichen Vertretungsrechtes eine Stellungnahme vorzulegen.

Zum Entwurf des Bundesfinanzgerichtsgesetzes

Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung einer echten zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und des Finanzstrafrechts, soweit diese von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden, zum Ziel. Zuzufolge der Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 2012 betreffend die Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (242/E) wird die Bundesregierung von allen im Parlament vertretenen Parteien aufgefordert, die Einheitlichkeit des Organisations- und Dienstrechts der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese vom Verfassungsgesetzgeber bzw. dem Nationalrat vorgegebenen Ziele eindeutig verfehlt.

Die Beurteilung der Unabhängigkeit hängt wesentlich von den Organisationsbestimmungen eines Gerichtes ab, die gesamthaft zu betrachten sind. Diese Gesamtschau ergibt bedauerlicherweise insgesamt einen **Rückschritt im Rechtsschutzstandard gegenüber dem status quo im Unabhängigen Finanzsenat**, der ua aus der Machtverschiebung von der Vollversammlung zum Präsidenten, somit von der Selbstverwaltung zur weisungsgebundenen, monokratischen Justizverwaltung resultiert.

Die überschießend einseitige Betonung der offenbar um jeden Preis anzustrebenden Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die damit einhergehende Berichtspflicht betreffend allfällige „abweichende“ (abweichend wovon?) Entscheidungen (vgl. § 4 Abs. 12 des Entwurfes) lassen die Unabhängigkeit der zukünftigen Richterinnen und Richter ebenso zweifelhaft erscheinen wie das Recht des Präsidenten, Senatsvorsitzende zu ernennen und sie „jederzeit“ wieder abzurufen. Der Hinweis im Entwurfstext, diese Bestellungen (was ist mit der Abberufung?) durch den Präsidenten erfolgten „in Ausübung seines richterlichen Amtes“, ist nicht geeignet, **verfassungsrechtliche Bedenken** im Hinblick auf die zu Art. 6 MRK ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR 17.1.2001, Daktaras/Litauen Nr. 42095/98) zu beseitigen.

Nach ständiger Rechtsprechung (EGMR 23.4.1987, EGMR 23.6.1981 Le Compte, EuGRZ 1981, 551, 554; VfSlg. 10.639/1985, 8317/1978) kommt es für die Gerichtsqualität iSd EMRK nämlich darauf an, dass das rechtsprechende Organ zuständig ist, alle maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen zu prüfen, dass die Mitglieder eine längere Amtsdauer aufweisen (VfSlg. 10.800/1986) und dass die Unabhängigkeit sowohl gegenüber der Exekutive als auch gegenüber den jeweiligen Verfahrensbeteiligten durch gewisse Garantien gesichert ist (EGMR 23.4.1987, ÖJZ 1988, 22-Ettl; EGMR 10.6.1996, ÖJZ 1996, 874-Pullar), wobei es bei der Beurteilung der Unabhängigkeit auch auf den 'äußeren Anschein' ankommt (EGMR 22.10.1984 Sramek, EuGRZ 1985, 336; VfSlg. 10.639/1985); siehe dazu VfGH 8.3.2006, G150/05.

Die Gesamtschau einerseits der Organisationsstruktur mit stark monokratischem Einfluss des Präsidenten, die jederzeitige Abberufbarkeit von Senatsvorsitzenden (die nicht in Ausübung des richterlichen Amtes erfolgt, womit eine Einflussnahme durch die zu kontrollierende Verwaltung auf einzelne Verfahren ermöglicht wird), die zwingenden Kammerversammlungen mit der Berichtspflicht des Kammervorsitzenden betreffend „abweichende“ Rechtsprechung, die quartalsweise Geschäftsverteilung, das Fehlen jedweden Einspruchsrechts der Richter gegen die Geschäftsverteilung sowie andererseits die einseitig überschießende Betonung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung lassen insgesamt den Anschein entstehen, dass die

zukünftigen Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes in den "Genuss" einer sehr stark verdünnten Unabhängigkeit kommen werden.

Die Personalvertretung des Unabhängigen Finanzsenates bedauert außerordentlich, dass das Bundesministerium für Finanzen mit dem vorliegenden Entwurf die Chance nicht genützt hat, ein Bundesfinanzgericht zu schaffen, dessen Gerichtsqualität iSd Art. 6 MRK nicht angezweifelt werden kann.

Die Komplexität der vorgesehenen Justizverwaltungsstrukturen, deren sachliche Notwendigkeit sich im Vergleich mit anderen Gerichtsorganisationsformen nicht zu erschließen vermag, lässt das vom Verfassungsgesetzgeber angestrebte Ziel einer Beschleunigung von Verfahren gefährdet erscheinen, da nicht unerhebliche richterliche Ressourcen dadurch gebunden sein werden (beispielhaft sei hier nur die vierteljährlich zwingend abzuhaltende Kammerversammlung angeführt). In diesem Zusammenhang ist nicht ersichtlich, wieso bei jeder Betrauung mit Justizverwaltungsagenden ein Richter in der Geschäftsverteilung automatisch in einem im Voraus zu bestimmenden Ausmaß von der Auslastung befreit sein soll, wenn der zu erwartende Arbeitsanfall noch gar nicht klar definiert werden kann. Einer allfälligen Überlastung kann durch einen Zuteilungsstopp Rechnung getragen werden, zumal die Geschäftsverteilung nur für drei Monate im Voraus zu beschließen sein wird, was im Übrigen **verfassungsrechtlich bedenklich** ist. Angesichts der knappen richterlichen Ressourcen erscheint eine schlankere Struktur der Justizverwaltung - wie im Entwurf des BVwGG vorgesehen - angebracht.

Für die in § 12 Abs. 5 vorgesehene Kammerversammlung gibt es **keine verfassungsrechtliche Grundlage**. Art. 134 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sieht für die Verwaltungsgerichte erster Instanz eine Struktur vor, die ohne entsprechende Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers nicht beliebig abgeändert werden kann. Dem (einfachen) Gesetzgeber ist es zufolge des Numerus clausus der Organtypen der Verwaltungsgerichte verwehrt, beliebig weitere Organtypen zu kreieren.

Der Entwurf weicht erheblich von dem derzeit ebenfalls in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) ab, ohne dass hierfür sachliche Gründe erkennbar sind. Eine weitgehende Harmonisierung der Gesetze erscheint nicht nur wegen der oa Entschließung des Nationalrates, sondern auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dringend angezeigt. Auch die Anhebung des sprachlichen und gesetzestechischen Niveaus auf jene des geplanten BVwGGs wäre der legislatischen Qualität des vorliegenden Entwurfs jedenfalls zuträglich.

Viele Bestimmungen sind mit Details überfrachtet, die der Geschäftsordnung vorbehalten bleiben sollten, da jene schneller und mit weniger Aufwand an geänderte Anforderungen angepasst werden kann als ein Bundesgesetz. Eine Vielzahl von Bestimmungen wäre mangels Regelungsbedarfs und detailverliebter Überreglementierung ersatzlos zu streichen!

Die vorgesehene Gliederung des vorliegenden Entwurfs des BFGG ist im Vergleich zum Entwurf des BVwGG einigermaßen unsystematisch (so finden sich zum Beispiel Bestimmungen betreffend Geschäftsführung und die Geschäftsordnung im Abschnitt über die „Organe des Bundesfinanzgerichts“). Auch hier erscheint eine Harmonisierung mit dem BVwGG zur Verbesserung der legislatischen Qualität sinnvoll.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Mangels Regelungsbedarfs ersatzlos zu streichen, da sich eine weitgehend wortidentische Bestimmung in Art. 131 Abs. 3 B-VG findet. Alle nachfolgenden Paragraphen wären entsprechend in der Nummerierung anzupassen.

Zu § 3:

Abs. 2 kann ersatzlos entfallen; eine entsprechende Regelung kann von der Vollversammlung in der Geschäftsordnung vorgesehen werden.

Abs. 3:

Die Ernennung von Richtern auf eine Planstelle am Sitz oder an einer (bestimmten) Außenstelle wird ausdrücklich begrüßt.

Diese Regelung dient angesichts der bundesweiten Gerichtsstruktur dem in Art. 88 Abs. 2 B-VG normierten Versetzungsschutz, der schon dadurch ausgehöhlt wird, dass der vorliegende Entwurf keine Bestimmung analog zu § 15 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden BVwGG enthält, weshalb Richter mit jeder neuen Geschäftsverteilung einer anderen Kammer (auch in einer anderen Region) oder anderen Senaten zugeteilt werden könnten, ohne dass ihnen dagegen ein Einspruchsrecht zustünde. Die Bestimmung stellt auch sicher, dass Planstellen immer für den Standort auszusprechen sein werden, an dem sie frei geworden sind.

Sollten Ernennungen auf eine Planstelle im Bereich des Sitzes oder der Außenstelle im Personalplan nicht abgebildet werden können, weil dieser künftig nur auf der Untergliederungsebene differenziert, sollte eine entsprechende Adaptierung des Bundeshaushaltsrechts erfolgen, um nicht eine im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten eingeschränkte Unversetzbarkeit der Richterinnen und Richter der Bundesverwaltungsgerichte herbeizuführen.

Zu § 5:

Eine Harmonisierung mit § 3 BVwGG erscheint sinnvoll. Im UFSG ist vorgesehen, dass der Präsident Leitungsaufgaben übertragen kann.

Die Präsidentin des UFS (nunmehr bereits ernannte Präsidentin des BFG) hat diese Befugnis zum Anlass genommen, in den größeren Außenstellen des UFS in erheblichem Umfang Leitungsaufgaben an sämtliche Senatsvorsitzende gegenüber den jeweiligen Mitgliedern ihres eigenen Senates übertragen. Es handelt sich dabei um nahezu sämtliche Befugnisse von Dienstvorgesetzten.

§ 5 Abs 2 BFGG sieht nunmehr eine gleichgelagerte Befugnis vor, ohne dass dies eingeschränkt wäre. Es ist – angesichts der bisherigen Erfahrungen - zu erwarten, dass auch in Zukunft derartige Übertragungen erfolgen werden.

Eine solche **Zwitterstellung des Senatsvorsitzenden** als Vorgesetzter des Einzelrichters und als Vorsitzender im Senat **ist bereits mit dem Anschein der Unabhängigkeit nicht vereinbar.**

Zu § 6:

Die Zuordnung zum Abschnitt „Organe des Bundesfinanzgerichtes“ erscheint unsystematisch; eine Harmonisierung der Gesetzesgliederung mit dem im Entwurf vorliegenden BVwGG wäre sinnvoll.

Die Regelung ist überdetailliert und wäre (analog zu § 19 BVwGG) wie folgt zu vereinfachen:

„§ 6 (1) Die näheren Regelungen über die Geschäftsführung und den Geschäftsgang des Bundesfinanzgerichtes sind in der von der Vollversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung vorzusehen. Die Geschäftsordnung ist vom Präsidenten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen oder auf andere Weise öffentlich zugänglich zu machen.“

Zu § 7:

Eine Harmonisierung mit § 5 BVwGG mit der Maßgabe, dass nicht der Personalsenat, sondern die Richterinnen und Richter der Außenstelle anzuhören sind, erscheint im Hinblick auf eine größtmögliche Akzeptanz des Außenstellenleiters sinnvoll.

Zu § 8:

Abs. 2:

Z 1 hat ersatzlos zu entfallen (siehe Stellungnahme zu § 14!)

Folgende Textierung wird vorgeschlagen:

„Der Vollversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder des Personalsenates;
2. Wahl des Disziplinarsenates;
3. Wahl der Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses;
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und den Tätigkeitsbericht;
5. Einrichtung und Besetzung weiterer Ausschüsse;

6. Tätigkeit als Dienstgericht für die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes.

Abs. 3:

Es darf angeregt werden, dass der Ladung zur Vollversammlung auch eine Tagesordnung anzuschließen ist.

Abs. 4 bis Abs. 8:

Es wird angeregt, die entsprechenden Bestimmungen des BVwGG (§ 4 Abs. 4 bis Abs. 7) zu übernehmen. Weitere Detaillierungen sollen der Geschäftsordnung vorbehalten bleiben.

Zu § 9:

Es erscheint nur mäßig sinnvoll, den komplexen Wahlmodus für die Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses im Gesetz zu regeln; diese Details können auch in der Geschäftsordnung vorgesehen und bei Bedarf angepasst werden.

Es wird daher folgender Text vorgeschlagen:

„Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den von der Vollversammlung gewählten Wahlmitgliedern. Die Zusammensetzung, die Wahl und die Geschäftsführung des Geschäftsverteilungsausschusses sind in der Geschäftsordnung zu regeln.“

Zu § 12:

Es wird angeregt, sämtliche Bestimmungen über Kammern ersatzlos zu streichen.

Das ist leicht möglich, ohne die Organisation des BFG in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Es würde daraus vielmehr eine

Verwaltungsvereinfachung mit Kostenreduzierung und Beschleunigung der Verfahren resultieren.

Die Möglichkeit der Einrichtung von Kammern nach fachlichen, geographischen oder fachlichen und geographischen "Bezügen" klingt nur bei oberflächlicher Betrachtung überzeugend. Eine Abgrenzung nach geographischen Bezügen ist schon durch die Einrichtung der Außenstellen gegeben. Zusammenfassungen nach fachlichen Bezügen sind nur für Teilbereiche der Aufgaben des BFG sinnvoll und möglich. In weiten Teilen ist eine Abgrenzung nicht möglich und würde zu mannigfaltigen Kompetenzkonflikten führen. Ein Ausdiskutieren der Kammerzuständigkeiten vor dem VfGH ist uE nicht erstrebenswert.

Abs. 2, der die Zwecke (EB) der Einrichtung von Kammern umschreibt, normiert einen "regelmäßigen fachlichen Meinungsaustausch" und (wenn "Fachkammer") die Mitwirkung an der Fortbildung. Die Verpflichtung zur Fortbildung ist im RStDG (§ 57 Abs 1) geregelt und gilt daher auch für die Richterinnen und Richter des BFG. Ein fachlicher Meinungsaustausch ist

wesentlich effizienter und flexibler ohne den gesetzlichen Rahmen und Zwang von Kammern möglich.

Es stellt uE eine Brückierung der zukünftigen Richterinnen und Richter des BFG dar, wollte der Gesetzgeber unterstellen, dass sie – anders als alle anderen Richterinnen und Richter in Österreich – einer gesonderten gesetzlichen Verpflichtung bedürfen, um der ohnehin zu den Dienstpflichten zählenden beruflichen Fortbildung (vgl. § 57 Abs.1 RStDG) nachzukommen.

Auf die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Senatsvorsitzenden (zu § 13), die gleichermaßen für die Kammervorsitzenden gelten, wird verwiesen.

Weiters sollte man sich auch vor Augen führen, wie viel Rechtsprechungskapazität durch die zusätzliche Einführung von Kammern gebunden werden wird. Allein die zwingend vorgeschriebenen quartalsmäßigen "Kammerversammlungen" (was immer das sein soll) bedeuten zumindest vier Halbtage pro Jahr, an denen alle ca. 220 Richterinnen und Richter daran teilnehmen müssen (das sind jährlich! 2 VBÄ). Reisezeiten und jene Richter, die in mehr als einer Kammer tätig sein müssen, sind bei dieser "Berechnung" noch nicht berücksichtigt.

Der diesbezügliche Zeit- und Reiseaufwand kann auch nicht vermindert werden; eine Nichtabhaltung von Kammerversammlungen in jedem Quartal wäre gesetzwidrig!

Angemerkt wird, dass das Thema der Notwendigkeit von **Kammern** und deren Vorsitzenden und Stellvertretern in der Vollversammlung des UFS im Juni 2012 diskutiert wurde und **auf nahezu einhellige Ablehnung gestoßen** ist.

Eine weitere Meinungsbildung auf breiter Basis hat es im UFS zu diesem Thema wie zum Gesetzesvorhaben insgesamt nicht gegeben!

Zusammengefasst: Es ist nicht ersichtlich, wo der Mehrwert von Kammern liegen soll. Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, dass alte FLD-Strukturen und Hierarchien wieder auferstehen sollen. Die im Entwurf vorgesehene Form und Aufgabe der Kammern würden das richterliche Element im neuen BFG wesentlich und sichtbar schwächen.

Derzeit zur Diskussion stehende Beispiele für Kammern:

BAO Kammer: Verfahrensfragen sind oftmals Berufungsgegenstand, aber fast nie ausschließlich. Häufig sind Verfahrensfragen nicht bestritten, sondern werden erst im Zug der Erledigung erkennbar. Wie wird/werden eine/zwei?/drei? derartige Fachkammer/n geographisch abgegrenzt? Kammer für "Massenverfahren": Für Massenverfahren sollen ad hoc (von der Vollversammlung) Kammern gebildet werden können. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken (Recht auf den gesetzlichen Richter) gibt es auch praktische Bedenken.

Die Erhöhung der Effizienz durch Erledigung ua gleichartiger Rechtsprobleme oder von Massenfällen von darauf spezialisierten Richterinnen und Richtern, die möglicherweise ein Grund für die Einführung von Kammern gewesen ist, kann auch ohne Kammern herbeigeführt werden. Es ist auch nicht nötig, dafür das Rad neu zu erfinden; in den Geschäftsverteilungen der Gerichte wird genau diesen Aspekten mit Regelungen für "verbundene Fälle" und "Zuteilungsstopps" bei Überlastungen Rechnung getragen.

Abs. 5 fehlt der normative Inhalt, weshalb er ersatzlos zu streichen wäre. "Kammerversammlungen" sind lediglich die mehr oder weniger zufällige Summe aller Richterinnen und Richter einer Kammer, ohne jedweden Aufgabenbereich. Aus den Verweisen auf § 8 (Vollversammlung) könnte angenommen werden, der Gesetzgeber denke an ein Selbstverwaltungsorgan(?). Ein derartiges ist aber verfassungsrechtlich nicht vorgesehen und wäre darüber hinaus schon auf Grund der Zusammensetzung verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Zur Berichtspflicht der Kammervorsitzenden wird bemerkt, dass sich eine Berichtspflicht immer nur auf das Berichten von Tatsächlichem, also vom Verfahrensablauf, beziehen darf, aber nicht auf den Inhalt von Entscheidungen (wozu eine abweichende? Rechtsprechung gehört). Eine derartige Berichtspflicht, auch wenn sie "nur" die Kammervorsitzenden betrifft, stellt einen unzulässigen Eingriff in die Rechtsprechung dar.

Sollte die Einrichtung von Kammern trotz aller Bedenken als unumgänglich angesehen werden, so wäre das in Form der Übernahme des § 16 BVwGG ins BFGG zu regeln.

Zu § 13:

Abs. 3 ermöglicht es der Präsidentin, Senatsvorsitzende zu ernennen und jederzeit ("aus wichtigen dienstlichen Gründen") abzuberaufen.

Der Entwurf sieht vor, dass lediglich eine eingeschränkte Anzahl von Richterinnen und Richtern zu Senatsvorsitzenden ernannt werden soll. Begründet wird dies in den EB mit dem Argument der Qualitätssicherung. Dies überzeugt nicht:

Schon bisher war nur ein relativ geringer Prozentsatz (rund 10 %) der Verfahren im Senat abzuwickeln. Der allergrößte Teil aller Verfahren wurde somit durch Einzelrichter (zT mit mündlicher Verhandlung) durchgeführt. Dies wird in etwa gleich bleiben.

Das Argument der Qualitätssicherung überzeugt wegen der geringen Anzahl der Senatsfälle nicht. Vor allem, wenn die Zuständigkeit eines Senates vom Zufall der Antragstellung durch den Beschwerdeführer abhängt und nicht von inhaltlichen Anforderungen des Rechtsfalls.

Den Richterinnen und Richtern des BFG ist zuzutrauen, dass sie neben den von ihnen allein zu führenden rund 90 % Einzelrichterverfahren auch den Vorsitz in einem Senat übernehmen können.

Es bedarf daher keiner ernannten Senatsvorsitzenden. Die entsprechende Bestimmung sollte entfallen.

Abgesehen davon wird zum Bestell- und Abberufungsmodus angemerkt: Die mehr oder weniger jederzeitige Möglichkeit der Abberufung von Senatsvorsitzenden ist aus mehreren Gründen **eindeutig verfassungswidrig**. Durch die Abberufung kann der – gegenüber der zu kontrollierenden Verwaltung weisungsgebundene(!) –Präsident unmittelbar den gesetzlichen Richter bestimmen und ganz bestimmte Fälle ganz bestimmten Richtern zufallen lassen oder von diesen fernhalten. Durch die Abberufung des Vorsitzenden wird in die Senatszusammensetzung, und damit in die Rechtsprechung eingegriffen. Ein solcher Eingriff sollte lediglich unter den einschränkenden Bedingungen des § 9 Abs. 9 (Abnahme von Rechtssachen) erfolgen können.

Eine Ernennung von Vorsitzenden durch den Präsidenten erzeugt die Gefahr der Abhängigkeit und damit der Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit.

Daher sollte die Ernennung von Senatsvorsitzenden - falls sie vom Gesetzgeber als unverzichtbar erachtet werden - durch die Vollversammlung oder den Personalsenat unbefristet erfolgen.

Abs. 5 kann jedenfalls entfallen. Das Prinzip der festen Geschäftsverteilung garantiert ohnehin, dass in der Geschäftsverteilung der gesetzliche Richter (ob Senat oder Einzelrichter) im Vorhinein bestimmt ist.

Zu § 14

Gemäß Art. 135 Abs. 2 B-VG sind die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss auf die Einzelrichter und die Senate für die gesetzlich bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen.

Bei der Festlegung des Geltungszeitraums ist dem einfachen Gesetzgeber weitgehende Freiheit eingeräumt; ein gewisses Mindestmaß an zeitlicher Bestandskraft ergibt sich aber aus dem Zweck, Eingriffe in die unabhängige Rechtsprechung zu hindern. Dieser Zeitraum ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit seit Jahrzehnten ebenso wie im AsylGH und für das BVwG mit jeweils einem Jahr festgelegt worden.

Es wird angeregt, auch im Bereich des BFG die Geschäfte auf die Einzelrichter und Senate jeweils für ein Jahr im Voraus zu verteilen, um nicht den Anschein zu erwecken, die von der Verfassung gebotene feste Vorauszuteilung unterlaufen zu wollen.

Abs. 2 sollte entfallen. Es erscheint weder effizient noch zweckmäßig noch sparsam, zwingend vierteljährlich Versammlungen diverser Gremien (Kammern, "Dienststellen", Versammlungen von zwei oder mehreren Kammern ...) abzuhalten. Der Zweck der Einbindung der betroffenen Richter in die Erstellung/Änderung der Geschäftsverteilung kann durch das bei allen anderen Gerichten (inklusive BVwG) vorgesehene Einspruchsrecht wesentlich effizienter erreicht werden. Es wird daher vorgeschlagen, eine dem § 15 Abs 2 BVwGG entsprechende Bestimmung ins BFGG aufzunehmen. Die Begründung gegen ein "aufwändiges" Einspruchsver-

fahren in den EB überzeugt nicht. Wie ausgeführt sind die an Stelle des Einspruchsverfahrens (gesetzlich zwingend!) abzuhaltenden Versammlungen aller Art sicher um nichts weniger "aufwändig". Das Recht jedes betroffenen Richters, einen Antrag zu stellen, kann das Einspruchsrecht nicht ersetzen. Ein aufwändiges Antragsverfahren wäre zu erwarten, da jeder Richter sicherheitshalber zumindest den Antrag stellen wird, dass seine Agenden nicht geändert werden. Andernfalls würde er Gefahr laufen, eine geänderte Geschäftsverteilung ohne die Möglichkeit eines Einspruchs akzeptieren zu müssen.

Die Verpflichtung des Präsidenten, die Geschäftsverteilung öffentlich zugänglich zu machen und damit dem Kundmachungserfordernis der Geschäftsverteilung als generell-abstrakter Norm Genüge zu tun, ist uE in § 14 nur unzureichend normiert. Das Auflegen der Geschäftsverteilung ausschließlich am Sitz eines bundesweit zuständigen Gerichtes, wie in Abs. 11 vorgesehen, könnte den Eindruck erwecken, dass eine Einsichtsmöglichkeit möglichst beschwerlich gemacht werden soll; Bürgerfreundlichkeit ist der Bestimmung jedenfalls nicht zu attestieren. Vorgeschlagen wird, § 14 Abs. 11 des Entwurfs an § 15 Abs. 7 und Abs. 8 BVwGG anzugleichen.

Die Abs. 5, 6 und 7 können ersatzlos entfallen, deren normativer Charakter ist nicht zu erkennen, bzw werden Bestimmungen aus anderen Gesetzen ohne Zusatznutzen wiederholt.

Gerichtsabteilungen

Im BFG sind - anders als bei Gerichten sonst und auch anders als beim BVwG - keine Gerichtsabteilungen vorgesehen. Die EB nennen keine Begründung für dieses Abweichen von einer bewährten Gerichtsstruktur. Viele Regelungen des RStDG und des GOG setzen das Bestehen von Gerichtsabteilungen voraus.

Die seit Jahrzehnten erprobten Normen über die Erstellung der Geschäftsverteilung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit knüpfen ebenso an Gerichtsabteilungen an. Nicht zuletzt haben sich Gerichtsabteilungen auch beim AsylGH bewährt.

Gerichtsabteilungen sind davon unabhängig, ob der Richter verhindert, versetzt oder in den Ruhestand getreten ist. Die Gerichtsabteilung besteht unabhängig von diesen Umständen weiter, die Geschäfte hat der Vertreter zu führen.

Die Intention des Gesetzgebers, durch Ernennungen auf Planstellen am Sitz bzw den Außenstellen die Unversetzbarkeit der Richterinnen und Richter zu sichern und insbesondere sicherzustellen, dass Neuausschreibungen für eine bestimmte Außenstelle erfolgen können, kann zB auch durch die Einrichtung von Gerichtsabteilungen wie sie in allen Gerichten Österreichs (inklusive Asylgerichtshof) und auch im Entwurf zum BVwG vorgesehen erreicht werden.

Die Einrichtung von Gerichtsabteilungen ist ein unbedingtes Erfordernis einer effizienten Geschäftsverteilung.

Es ist vorherzusehen, dass das Fehlen von Gerichtsabteilungen die Erstellung und Umsetzung einer festen Geschäftsverteilung dauerhaft erschweren wird.

Zu § 17:

Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend wortident dem §78 a GOG sowie § 22 BVwGG. Sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie auch im Entwurf des BVwGG werden Revisionsagenden einem Gremium unter richterlicher Leitung anvertraut. Sollte tatsächlich beabsichtigt sein, diese Revisionsaufgaben der Controllingstelle zu überantworten, müsste jene von einem Richter geleitet werden.

Zu § 21:

Das zukünftige Bundesfinanzgericht ist zufolge Art. 131 Abs. 3 B-VG zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Finanzressort zuständig. Soll es nicht zu einer **Umkehr der Kontrollrichtung** kommen (vgl. VfGH 10.3.2000, VfSlg. Nr. 15.762) sind Berichtspflichten wie in Abs. 1 vorgesehen aus verfassungsrechtlichen Gründen entschieden abzulehnen.

Die Abs. 2 bis 4 könnten in eine Bestimmung analog zu § 23 BVwGG aufgenommen werden.

Dass gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 den Richterinnen und Richtern nicht nur Berichte, sondern gleich auch der Bundesminister für Finanzen zu übermitteln sein soll, ist wohl einem sprachlichen Lapsus zuzuschreiben.

Zu § 23:**Die Absätze 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen!**

Dass vergleichsweise besser bezahlte Richterinnen und Richter per Gesetz dazu verhalten werden sollen, nichtrichterliche Tätigkeiten wie die Anonymisierung von Entscheidungen, die Verlinkung und Beschlagwortung etc. wahrzunehmen, ist schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzulehnen, können derartige Tätigkeiten doch auch ohne Qualitätsverlust von weniger qualifizierten und daher geringer entlohnten Bediensteten erbracht werden. Um die vom Gesetzgeber gewünschte Evidenzierung und Veröffentlichung von Entscheidungen in entsprechender Qualität sicherzustellen, wäre die Evidenzstelle mit den nötigen personellen Kapazitäten auszustatten.

Dass Richter die Anonymisierung von Entscheidungen, aus der bei allfälligen Fehlern durchaus Haftungsprobleme entstehen könnten, vom Gesetzgeber auferlegt bekommen sollen, ohne einen entsprechenden Haftungsausschluss im Gesetz vorzusehen, ist aus Sicht der Personalvertretung entschieden abzulehnen.

Im Übrigen wäre die Evidenzstelle – wie bei allen anderen Gerichten üblich – einem Richter zu unterstellen.

Zu § 24:

Abs. 1: Die Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen hat sich bereits in der Vergangenheit angesichts der Vielzahl von Massenverfahren als wenig sinnvoll erwiesen. Die Auffindbarkeit von Entscheidungen in der FINDOK könnte wesentlich erleichtert werden, wenn nur (vom richterlichen Leiter der Evidenzstelle) ausgewählte Entscheidungen von allgemeinem Interesse veröffentlicht würden.

Abs. 4: Sprachlich richtig muss der erste Satz wohl wie folgt lauten: „ Der Ausschluss der Veröffentlichung...“

Zu § 25:

Abs. 1 bis Abs. 5 können mangels Regelungsbedarfs ersatzlos entfallen.
Abs. 6 könnte an geeigneter Stelle analog zum BVwGG eingefügt werden.

Wien, am 28.10.2012

Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter
des
Unabhängigen Finanzsenates

MMag. Elisabeth Brunner
Mag. Franz Glashüttner

Dr.ⁱⁿ Grete Gerstgrasser
Mag. Christian Kaltenböck

Mag. Martin Kuprian